



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

| Nr. 13/2017 | Datum 20.11.2017 | 23. Jahrgang |
|--------------------|--|---------------------|
| INHALT | | Seite |
| 64/2017 | Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Rietberg | 165 |
| 65/2017 | Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG für die Anlage „Sennstraße“ im Stadtteil Rietberg | 165 |
| 66/2017 | Satzung vom 10.11.2017 über die Abweichung von den im § 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Rietberg (Straßenbaubeitragsatzung) vom 24.09.1985 festgelegten Anteilen der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 3 Abs. 7 der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Rietberg | 166 |
| 67/2017 | Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG für die Anlage „Klingenhagen“ im Stadtteil Rietberg | 166 |
| 68/2017 | Satzung vom 10.11.2017 über die Abweichung von den im § 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Rietberg (Straßenbaubeitragsatzung) vom 24.09.1985 festgelegten Anteilen der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 3 Abs. 7 der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Rietberg | 167 |
| 69/2017 | Bebauungsplan Nr. 209 „Ortskern Mastholte“ im Stadtteil Mastholte, 13. Änderung <u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) | 168 |
| 70/2017 | Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2018 | 170 |
| 71/2017 | Brücken bauen in den Beruf Ein Angebot für Berufsrückkehrerinnen im Kreis Gütersloh | 171 |
| 72/2017 | Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 23.11.2017, 18.00 Uhr <u>hier:</u> Einladung und Tagesordnung | 172 |

64/2017

Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Rietberg

Herr Frank Henrichfreise hat sein Ratsmandat mit Ablauf des 31.10.2017 niedergelegt.

Nach § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) stelle ich daher fest, dass

Herr
Konrad Buschsieweke
Adlerweg 2
33397 Rietberg

mit Wirkung vom 07.11.2017 als Mitglied in den Rat der Stadt Rietberg nachrückt.

Gegen diese Feststellung können nach § 45 Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für die Wahl zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchst. a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rietberg, den 07.11.2017

Der Wahlleiter

Andreas Sunder
Bürgermeister

65/2017

Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG für die Anlage „Sennstraße“ im Stadtteil Rietberg

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 09.11.2017 festgestellt, dass die Maßnahme

„Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn, der Beleuchtungsanlagen und der Entwässerungsanlagen in der Sennstraße“ im Stadtteil Rietberg“

abgeschlossen ist.

Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke werden im Dezember 2017 über die Erstattung der Straßenbaubeiträge informiert.

Rietberg, den 13.11.2017

Andreas Sunder
Bürgermeister

66/2017

Satzung vom 10.11.2017 über die Abweichung von den im § 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Rietberg (Straßenbaubeitragsatzung) vom 24.09.1985 festgelegten Anteilen der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 3 Abs. 7 der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Rietberg

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Rietberg vom 24.09.1985 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 09.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Anlage „Sennstraße“ wird abweichend von § 3 Abs. 3 der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Rietberg der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn, der Beleuchtungsanlagen und der Entwässerungsanlagen auf **20 v.H.** festgesetzt, da der wirtschaftliche Vorteil der Anlieger an den beitragsfähigen Maßnahmen diesen Prozentsatz nicht übersteigt und daher die in der Satzung festgelegten Anteile nicht zutreffen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW Seite 513/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist nach § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 10.11.2017

Andreas Sunder
Bürgermeister

67/2017

Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG für die Anlage „Klingenhagen“ im Stadtteil Rietberg

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 09.11.2017 festgestellt, dass die Maßnahme

„Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn, der Beleuchtungsanlagen und der Entwässerungsanlagen in der Straße Klingenhagen“ im Stadtteil Rietberg“

abgeschlossen ist.

Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke werden im Dezember 2017 über die Erstattung der Straßenbaubeiträge informiert.

Rietberg, den 13.11.2017

Andreas Sunder
Bürgermeister

68/2017

Satzung vom 10.11.2017 über die Abweichung von den im § 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Rietberg (Straßenbaubeitragsatzung) vom 24.09.1985 festgelegten Anteilen der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 3 Abs. 7 der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Rietberg

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Rietberg vom 24.09.1985 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 09.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Anlage „Klingenhagen“ wird abweichend von § 3 Abs. 3 der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Rietberg der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn, der Beleuchtungsanlagen und der Entwässerungsanlagen auf **20 v.H.** festgesetzt, da der wirtschaftliche Vorteil der Anlieger an den beitragsfähigen Maßnahmen diesen Prozentsatz nicht übersteigt und daher die in der Satzung festgelegten Anteile nicht zutreffen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW Seite 513/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist nach § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 10.11.2017

Andreas Sunder
Bürgermeister

69/2017

**Bebauungsplan Nr. 209 „Ortskern Mastholte“ im Stadtteil Mastholte, 13.Änderung
hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 02.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird für den kenntlich gemachten Bereich ein Bebauungsplan im Sinne der § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Dieser Plan erhält die Bezeichnung Nr. 209 „Ortskern Mastholte“, 13.Änderung im Stadtteil Mastholte.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Rietberg, den 13.11.2017

Andreas Sunder
Bürgermeister

Die Stadt Rietberg verfolgt mit der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 209 „Ortskern Mastholte“ das grundlegende Ziel, die 2,9 ha Freifläche im Ortskern von Mastholte bebaubar zu machen. Somit könnte die Innenentwicklung im Ortskern Mastholte befördert werden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

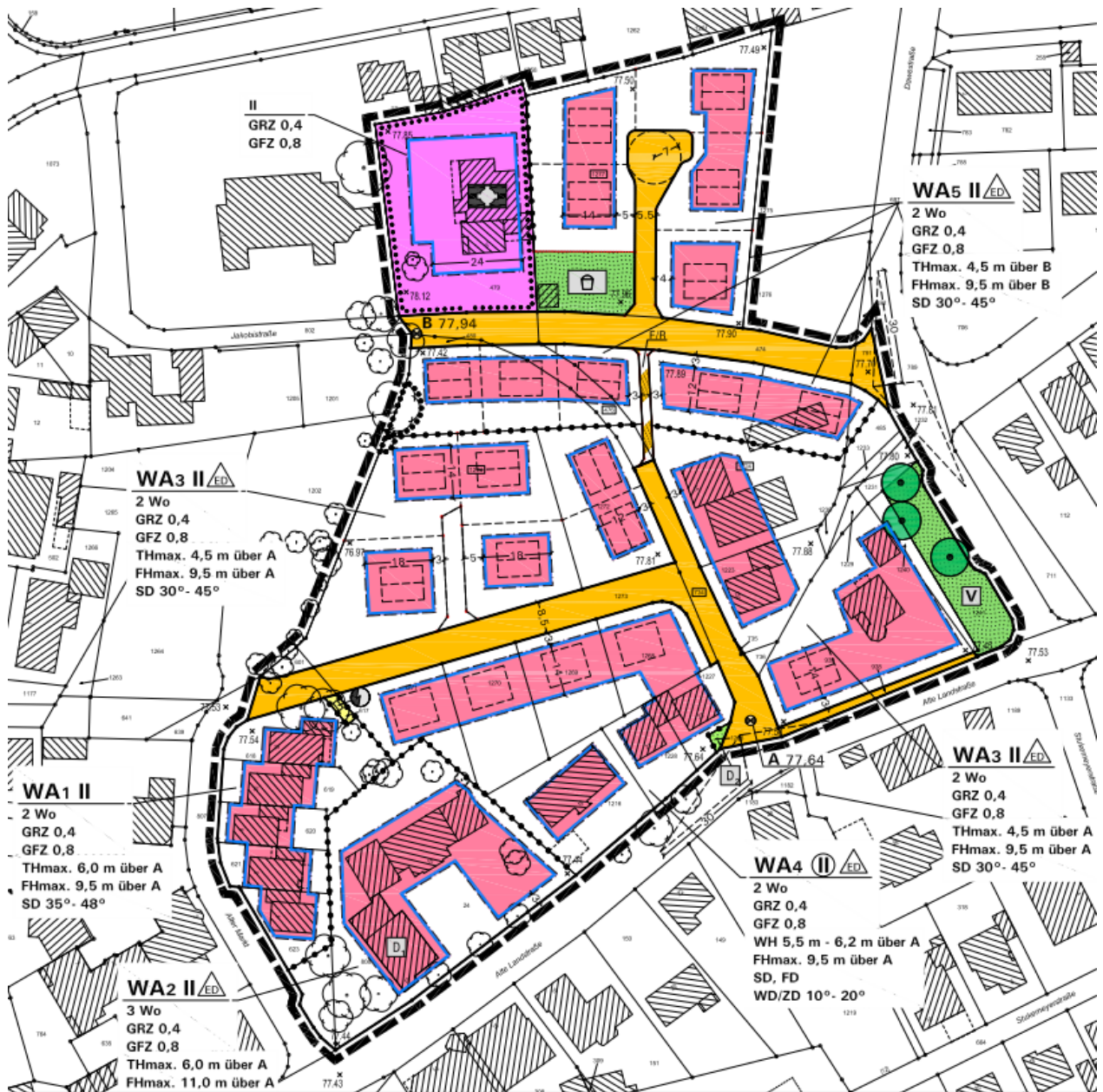
Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. 2585), werden die Ziele und Zwecke, die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zur 13. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 209 „Ortskern Mastholte“ im Stadtteil Mastholte im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom 27.11.2017 bis einschl. 05.01.2018 besteht während der Dienststunden

| | |
|--------------------------|-------------------------|
| montags bis donnerstags: | 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr |
| dienstags: | 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
| donnerstags: | 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| freitags: | 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr |

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen. Ebenfalls sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rietberg www.rietberg.de in der Rubrik Rathaus-Bebauungsplanung einzusehen.

Rietberg, den 13.11.2017

Andreas Sunder
Bürgermeister



70/2017

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2018

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), hat der Bürgermeister dem Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 09.11.2017 den nachstehenden Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit Zulagen zugeleitet:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

| | |
|---------------------------------------|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 61.388.810 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 61.365.780 EUR |

im **Finanzplan** mit

| | |
|--|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 57.321.360 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 54.972.280 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 9.459.552 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 17.980.600 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 3.900.000 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 202.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf 3.900.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 4.430.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | |
|---|----------|
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 280 v.H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 425 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf

414 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO nichterheblich.

Als nichterheblich gelten außerdem

- a) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die durch die Verwendung über- oder außerplanmäßiger zweckgebundener Zuwendungen (Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden odgl.) entstehen,
- b) die am Ende des Vorjahres noch verfügbaren Bestände der Schulbudgets, die den Schulen im laufenden Haushaltsjahr als überplanmäßige Aufwendungen bereitgestellt werden,
- c) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bis zu einem Betrag von 30.000 €, die entgegen der Veranschlagung nicht als Auszahlung aus der Investitionstätigkeit sondern als Aufwand – oder umgekehrt – zu verbuchen sind, sofern bei der gegenüber stehenden Position des anderen Teilplans entsprechende Einsparungen erzielt werden.

(2) Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 13.000 EUR überschreiten.

2. Bekanntmachung und Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem 21.11.2017 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme in der Abteilung Finanzen im Gebäude Heinrich-Kuper-Str. 10 (Fa. Kuper, 1. OG), 33397 Rietberg, öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Entwurf im Internet unter www.rietberg.de aufgerufen werden.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der oben angegebenen Stelle schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden Einwendungen erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Rietberg in öffentlicher Sitzung (voraussichtlich am 14.12.2017).

Rietberg, den 13.11.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

Andreas Göke
Beigeordneter

71/2017

Brücken bauen in den Beruf

Ein Angebot für Berufsrückkehrerinnen im Kreis Gütersloh

Sie wollen nach der Familienphase wieder in das Berufsleben zurückkehren?

Oder Sie sind erwerbslos und auf der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz?

Der dreistündige Workshop "Brücken bauen in den Beruf" bietet Ihnen dabei eine erste Orientierung. Sie

bekommen nützliche Informationen zu folgenden Themen: Berufsrückkehr zielgerecht planen, Situationsbestimmung, Selbstanalyse, Zeitmanagement, berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten, Bewerbungsunterlagen und Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

Die Teilnehmergebühr beträgt 10,00 € inklusive Arbeitsmappe.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldungen sind bis zum 24. November 2017 möglich.

Termin: Dienstag, 5. Dezember 2017, 9.00 bis 12.00 Uhr

Referent/in:

Elke Pauly-Teismann, Diplompädagogin und Koordinatorin des Bereichs familienfreundliche Unternehmenskultur der pro Wirtschaft GT GmbH

Ort:

Rietberg, Sparkassengiebel, Rathausstraße 36

Information und Anmeldung:

Gleichstellungsbeauftragte Andrea Buhl, Tel. 05244/986 - 229,
E-Mail: andrea.buhl@stadt-rietberg.de

72/2017

Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 23.11.2017, 18.00 Uhr

hier: Einladung und Tagesordnung

Am Donnerstag, dem 23.11.2017 findet im Ratssaal des Alten Progymnasiums, Klosterstr. 13, 33397 Rietberg, ab 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Erklärung von Ausschließungsgründen gem. §§ 31 und 43 GO
3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg
4. Durchführung einer repräsentativen Meinungsumfrage zum geplanten City-Outlet-Center Rietberg

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen

Andreas Sunder
Bürgermeister